

Maßnahmenplan
als Teil des Bewirtschaftungsplanes zum
FFH-Gebiet
„Urwald Wichmanessen“

FFH-Gebiet-Nummer: 4322-302



Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	4
1.1	Allgemeines	
1.2	Lage und Übersichtskarte	
1.3	Kurzinformation	
2	GEBIETSBESCHREIBUNG	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	
2.4	Bedeutung	
2.4.1	Flora	
2.4.2	Fauna	
3	LEITBILD UNDERHALTUNGSZIELE	8
3.1	Leitbild	
3.2	Erhaltungsziele	
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)	
3.2.2	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)	
3.2.3	Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	
3.2.4	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten	
3.2.5	Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000	
4	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	11
4.1	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)	
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	
4.3	Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten	
5	MAßNAHMENBESCHREIBUNG	12
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)	
5.1.2	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)	
5.1.3	Schutzmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	
5.1.4	Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten	
5.2	Entwicklungsmaßnahmen	
6	REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL (MITTELFRISTIGE MAßNAHMEN)	13
6.1	Erhaltungsmaßnahmen	
7	MONITORING (UMSETZUNGSKONTROLLE)	13
8	LITERATUR	14
9	ANHANG	14
9.1	Kartenanhang	
	Karte Lebensraumtypen.....	15
	Karte Maßnahmenplanung	16
9.2	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwald Wichmanessen“	17

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5 ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE Grunddatenerhebung
HBT Hessische Biotopkartierung
HLBG Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT Lebensraumtyp
NSG Naturschutzgebiet
TK Topografische Karte
VO Verordnung
VS-RL Vogelschutz-Richtlinie

Bearbeitung

Auftraggeber:

Regierungspräsidium Kassel

Sachbearbeiter: Axel Krügener

Anschrift: Regierungspräsidium Kassel
Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz, Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: 0561 106 4581
Fax: 0561 106 1691
Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de

Auftragnehmer:

HESSEN-FORST

Regionalbetreuung NATURA 2000

Sachbearbeiter: Wilfried Bettenhausen

Anschrift: Forstamt Reinhardshagen
34359 Reinhardshagen
Tel.: 05544 9510-28
Fax: 05544 9510-40
Email: Wilfried.Bettenhausen@forst.hessen.de



HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Die vorliegende Planung wurde am 23.04.2013 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Urwald Wichmanessen“ ist am 01. Oktober 1965 als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen und im April 1999 in den gleichen Grenzen als Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiet, Natura 2000-Nr. 4322-302) gemeldet worden. Es wurde im Rahmen der Natura 2000-Verordnung in seinen Gebietsgrenzen und Erhaltungszielen am 16. Januar 2008 rechtskräftig verordnet.

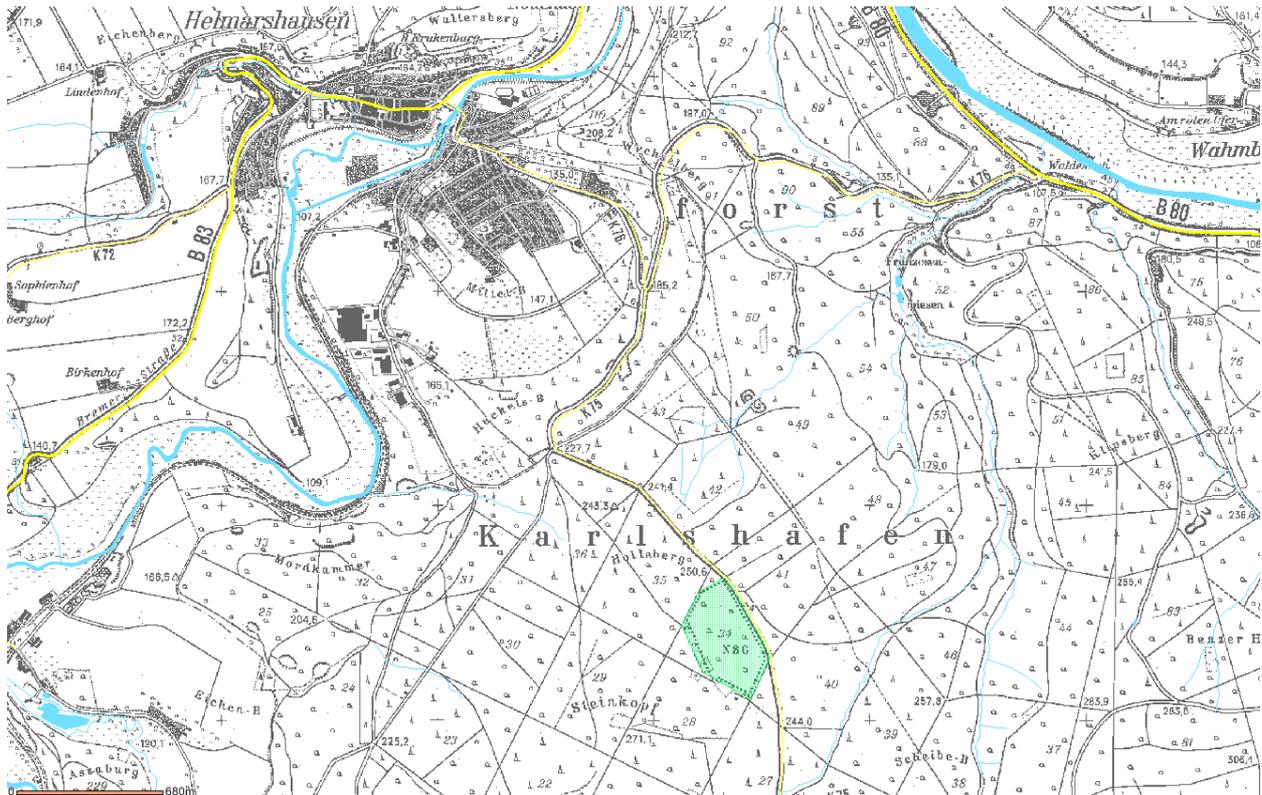
Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABI EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABI. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro *UBS Dr. Thomas Meineke, Biologische Landeserkundung, Ebergötzen (Januar 2011)* erstellt. Der darauf aufbauende Maßnahmenplan ersetzt im vorliegenden Gebiet den bisher gültigen Pflegeplan. In diesem Maßnahmenplan werden für eine Laufzeit von 10 Jahren die zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und -Arten verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen dargestellt. Weiterhin werden die zur naturschutzrechtlichen Aufwertung von Lebensräumen geeigneten optionalen Entwicklungsmaßnahmen aufgezeigt.

1.2 Lage und Übersichtskarte



Das FFH-Gebiet liegt südöstlich der Ortschaft Helmarshausen (Bad Karlshafen).

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel
Gemeinde	Forstgutsbezirk Reinhardswald
Lage	Nördlicher Reinhardswald, zwischen Gieselwerder und Bad-Karlshafen (OT Helmarshausen)
Naturraum	Weser- und Weser-Leine-Bergland Solling, Bramwald und Reinhardswald
Höhe über NN:	255 m ü. NN
Geologie	Löss (Schluff) über Mittlerem Buntsandstein
Gesamtgröße	13,8 ha
Schutzstatus	NSG; ausgewiesen mit Verordnung vom 01.10.1965
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Reinhardshagen
Grunddatenerfassung (GDE)	Ingenieurbüro "UBS Dr. Thomas Meineke", Januar 2011
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang I	9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i> , 12,5 ha)
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang II	—
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinusbrandtii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>)
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um einen naturnahen Hainsimsen-Buchenwald mit Übergängen zu Waldmeister-Buchenwald, hervorgegangen aus einem ehem. Eichen-Hutewald mit hohem Anteil an Alt- und Totholz mit seltener Totholzfauna und -flora. Es ist ein hessenweit bedeutsamer Buchenwald mit alten Huteeichen, der durch seine nahezu ungestörte Entwicklung in den letzten 120 Jahren einen urwaldähnlichen Charakter mit bizarren, alten Laubbäumen in der Zerfallsphase angenommen hat.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im Forstgutsbezirk Reinhardswald innerhalb des Landkreises Kassel zwischen den Orten Gottsbüren (Stadt Trendelburg) und Helmarshausen (Stadt Bad Karlshafen).

Zuständig für die Sicherung und Pflege des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Reinhardshagen.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Bronzezeitliche Hügelgräber und mittelalterliche Hochäcker deuten auf eine weit zurückreichende Nutzung des Gebietes. Der Urwald Wichmanessen ist ein Überbleibsel aus der Zeit der historischen Form der Waldnutzung, dem Hutewald und daher einer vergleichsweise naturnahen Waldform, die sich vor allem aus alten, Samen spendenden und Holz liefernden Eichen, Hainbuchen und Buchen zusammensetzte. Bis zur Ablösung der gemeinschaftlichen Waldnutzungsrechte erfolgte Viehweide sowie Holz- und Streugewinnung. Seit 1921 wurde festgelegt, dass der Waldbestand von holzwirtschaftlicher Nutzung ausgeschlossen sein soll. Die bereits 1937 geplante Unterschutzstellung wurde am 01.10.1965 verordnet.

2.4 Bedeutung

Da die Waldentwicklung nicht völlig unbeeinflusst vom Menschen vonstatten ging, kann man auch nicht von einem echten Urwald sprechen, sondern eher von einem Wald in naturnahem Zustand, geprägt von natürlich gealterten Eichen und Buchen mit lichtem Stand - eine Ausnahmesituation mitteleuropäischer Wälder. Die Bedeutung für den Schutz holzbewohnender Insektenarten ist hier sehr groß. Es hat sich ein so genanntes „Buchenwald- und Fledermausgebiet“ gebildet. Das Gebiet weist den bisher deutschlandweit einzig bekannten Fundort des Schleimpilzes *Elaeomyxa cerifera* aus.

Aus kulturhistorischer Sicht besitzt das Gebiet Bedeutung aufgrund von bronzezeitlichen Hügelgräbern und mittelalterlichen Hochäckern.

2.4.1 Flora

Eine klare Abtrennung zwischen Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwald ist nur schwer möglich. Die Krautschicht unterscheidet sich wenig von anderen Flächen im Reinhardswald. In den offeneren Bereichen finden sich Brachezeiger, wie Landrohr, Brombeere und Himbeere. Eine Besonderheit ist das Vorkommen von Alpen-Hexenkraut (*Circaea alpina*) auf modernem Holz.

Der Reichtum natürlicher Zersetzungsstadien von liegendem und totem Eichen-, Buchen- und Hainbuchenholz begünstigt das Wachstum vieler bemerkenswerter saprophager und xylobionter Pilzarten. Unter anderem wurden zwei in Hessen gefährdete Pilzarten Eichen-Zungenporling

und Beringter Schleimrübling nachgewiesen. Einzigartig wohl in ganz Deutschland ist hier der Schleimpilz *Elaeomyxa cerifera* zu nennen.

2.4.2 Fauna

Dass Gebiet besitzt eine besondere Bedeutung für Insekten, die an totem Holz, Moosen und Pilzen leben. Als Beispiel seien der Balkenschröter (*Dorcus parallelipedus*), der Silberne Grünrüssler (*Phyllobius argentatus*) und der Buchenspringrüssler (*Rhynchaenus fagi*) genannt. Zur holzbewohnenden Käferfauna liegen aufgrund wiederholter Untersuchungen Nachweise von mindestens 240 Arten vor.

Bei einer Fledermauserfassung wurden die Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Bartfledermaus nachgewiesen, wobei weitere Arten aufgrund des günstigen Habitatangebotes zu erwarten sind.

Im Bereich des Reinhardwaldes gibt es eine bedeutende Population der Wildkatze (*Felis sylvestris*), die von den Biotopverhältnissen des Urwaldes Wichmanessen besonders profitiert.

Die lebensraumtypischen Brutvogelarten sind Hohлтаube, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Kleiber und insbesondere die Spechtarten aufgrund der vielen stehenden Totholzbäume.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

Es sind die vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen und ihre Erhaltung zu sichern.

Erhalten werden Lebensräume in einem guten Erhaltungszustand, die beständig sind oder sich ausdehnen und ein Vorkommen charakteristischer Arten haben.

3.1 Leitbild

Leitbild ist der Erhalt und die Förderung des historisch begründeten lichten Buchen-Eichenwaldes mit vorherrschendem Anteil freistehender (besonnter) und natürlich alternder Eichen und Buchen als Lebensraum holzbewohnender Käfer und Pilze.

3.2 Erhaltungsziele

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2011	Erhaltungszustand Soll 2017	Erhaltungszustand Soll 2023
9110	Hainsimsen-Buchenwald	12,5	A		A
	Summe:	12,5	ca. 90,3 % der Gesamtfläche		

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.2.2 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten

(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Es sind keine Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aus dem Gebiet bekannt.

3.2.3 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

- Erhaltung von Jagdgebieten in gewässerreichen Wäldern mit Gehölzen in Ufernähe von stehenden Gewässern und langsam fließender Bäche und Flüsse (insb. Waldlichtungen)
- Erhaltung der Sommerquartiere in Wäldern und insbesondere von Baumhöhlen (v. a. faulenden Spechthöhlen)
- Erhaltung und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

- Erhaltung der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, naturnahen Gewässerufer und Hecken, sowie lineare Landschaftsformen als Leitstrukturen
- Erhaltung der Quartiere in und an Gebäuden in Siedlungsnähe
- Erhaltung von Wäldern mit genügend Spaltenverstecken in Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), die als Sommerquartiere genutzt werden
- Erhaltung und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

- Erhaltung von gut strukturierten, nahrungs- und gewässerreichen Jagdrevieren in Wäldern und Feuchtwiesen, sowie linienhaft ausgeprägte Gehölzstrukturen (Hecken, Gebüsche, Waldränder) im Offenland
- Erhaltung von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit
- Erhaltung der Sommerquartiere in Wäldern mit genügend Spaltenverstecken im Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
- Erhaltung und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

- Erhaltung von nahrungsreichen Jagdgebieten mit Wäldern, Äckern, Wiesen, Gewässern sowie Viehställen und Scheunen
- Erhaltung von ungestörten Sommerquartieren: Baumhöhlen, Alt- und Totholz, (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen), Dachstühle, Mauerspalten
- Erhaltung von Gebäudequartieren (mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit), besonders Viehställe

- Erhaltung und Sicherung von ungestörten weitgehend frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Wildkatze (*Felis sylvestris*)

- Erhaltung von großen, zusammenhängenden, ungestörten Laub- und Laubmischwäldern, mit Gebüschformationen und Wasserstellen
- Erhaltung der als Jagdgebiete genutzten ausgedehnten Waldränder und an Wald angrenzende strukturreiche Offenlandbereiche
- Erhaltung von höhlenartigen Strukturen als Rückzugsmöglichkeit und für die Jungenaufzucht bei gleichzeitigem Verzicht auf Fallen- und Baujagd
- Verzicht auf den Abschuss von wildfarbenen, d.h. getigerten Katzen in Wildkatzenverbreitungsgebieten und deren Randbereichen (50 km Umkreis)

3.2.4 Erhaltungsziele sonstiger Arten

3.2.4.1 Bemerkenswerte Vogelarten Anhang I VSR

Hohltaube (*Columba oenas*)

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von strukturreichem Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

3.2.4.2 Holzbewohnende (xylobionte) Käfer

Mind. 240 Arten; Erhalt der alten Bäume mit hohem Totholzanteil.

3.2.4.3 Xylobionte Pilze

Verschiedene; Erhalt der alten Bäume mit hohem Totholzanteil.

3.2.5 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000

Das FFH-Gebiet ist ein hessenweit bedeutsamer Buchenwald mit alten Huteeichen. Seit ca. 1890 erfolgten keine forstlichen Eingriffe mehr. Aufgrund des hohen Alt- und Totholzanteils findet sich in dem Gebiet eine seltene Totholzfauna und -flora und das Gebiet ist damit ein bedeutender Trittstein für den Verbund dieser seltenen Arten innerhalb des Reinhardswaldes.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Als Beeinträchtigung und Gefährdung ist ein Überwachsen und Beschatten der lebenden sowie toten Alt-Eichen und -Buchen durch die hier optimal wüchsige Buchenverjüngung zu sehen. Hierdurch verändert sich das Kleinklima zu Lasten wärmebedürftiger, holzbewohnender Insekten. Auch wird der Abbau anbrüchiger und mulmreicher Altbäume beschleunigt, was vielen höhlenbewohnenden Organismen den Lebensraum entzieht.

4.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

(Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
9110	Hainsimsen-Buchenwald	keine

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Anhang IV-Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Ausfall der Höhlen-aufweisenden Altbäume durch zunehmende Beschattung oder natürlichen Zerfall.

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Arten

Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Ausfall der Höhlen aufweisenden Altbäume durch zunehmende Beschattung
Xylobionte Käfer	Beeinträchtigung der wärmebedürftigen Arten durch Beschattung

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch ab der Seite 13 dargestellt.

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes, die jeweils bei den beschriebenen Maßnahmen genannt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Als Erhaltungsmaßnahmen zu bezeichnen sind die Maßnahmen, die erforderlich sind, die natürlichen Lebensräume und Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wieder herzustellen. Mit diesen Maßnahmen soll ein guter Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps oder einer Art (Wertstufe A oder B) gesichert oder ein ungünstiger Erhaltungszustand (Wertstufe C) in einen günstigen Erhaltungszustand überführt werden.

5.1.1 *Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse) und der FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)*

Immissionsbedingt hohe Nährstoffeinträge und die heutzutage ausbleibende Waldweide begünstigen die massive Buchen-Verjüngung. Ohne steuernde Eingriffe wird das Kleinklima wärmeliebender Arten negativ beeinflusst. Ungünstigstenfalls fördert die Beschattung den Zerfall noch stehender Altbäume. Deshalb sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Zurückdrängung beschattender Verjüngung zugunsten eines alten, lichtstehenden Eichen- und Buchenbestandes unter Erhalt einzelner nachwachsender Eichen und Buchen (Maßn.-Code F05).
- Keine Holznutzung.

Entscheidend ist dabei ein ausgewogenes Angebot von Licht und Schatten, das einer großen Anzahl anspruchsvoller, holzbewohnender Arten Lebensraum bietet.

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Über die beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

Maßnahme	Maßn.-Code	Ziel d. Maßn.	Maßn.-Typ	Größe/ha	Nächste Durchführung
Schaffung/Erhalt von Strukturen im Wald	02.04	Förderung der xylobionten Käfer, Erhalt der alten Eichen u. Buchen	2 (Erhaltung)	12,5	2013

Maßnahmentypen:

- 1 Maßnahmen zur Beibehaltung der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 2 Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 4 Maßnahmen zur Entwicklung eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 5 Maßnahmen zur Potenzialnutzung zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 6 Weitere Maßnahmen (in NSG außerhalb von FFH-Gebieten oder Lebensraumtypen)

7 Monitoring (Umsetzungskontrolle und Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung)

Grundgedanke der zurückreichenden Bemühungen um Unterschutzstellung und Erhaltung des Gebietes war der Erhalt eines natürlich alternden und dabei licht stehenden Eichen- und Buchenbestandes. Die Pflegemaßnahmen haben zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung sollte zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Für die Wiederholungskartierung sowie für die Untersuchung der eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein langfristiger Untersuchungsrythmus angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebensraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern.

8 Literatur

- Grunddatenerfassung zu Monitoring und Mangement des FFH-Gebietes „Urwald Wichmanessen“, durch das Ingenieurbüro *UBS Dr. Thomas Meineke, Biologische Landeserkundung, Ebergötzen* im Auftrag des RP Kassel, Januar 2011.
- Pflegeplan NSG „Urwald Wichmanessen“, Forstliche Planungsgruppe Kassel im Auftrag des RP Kassel, 1975
- Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Urwald Wichmanessen“ vom 01.11.1965
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53,

9 Anhang

9.1 Kartenanhang

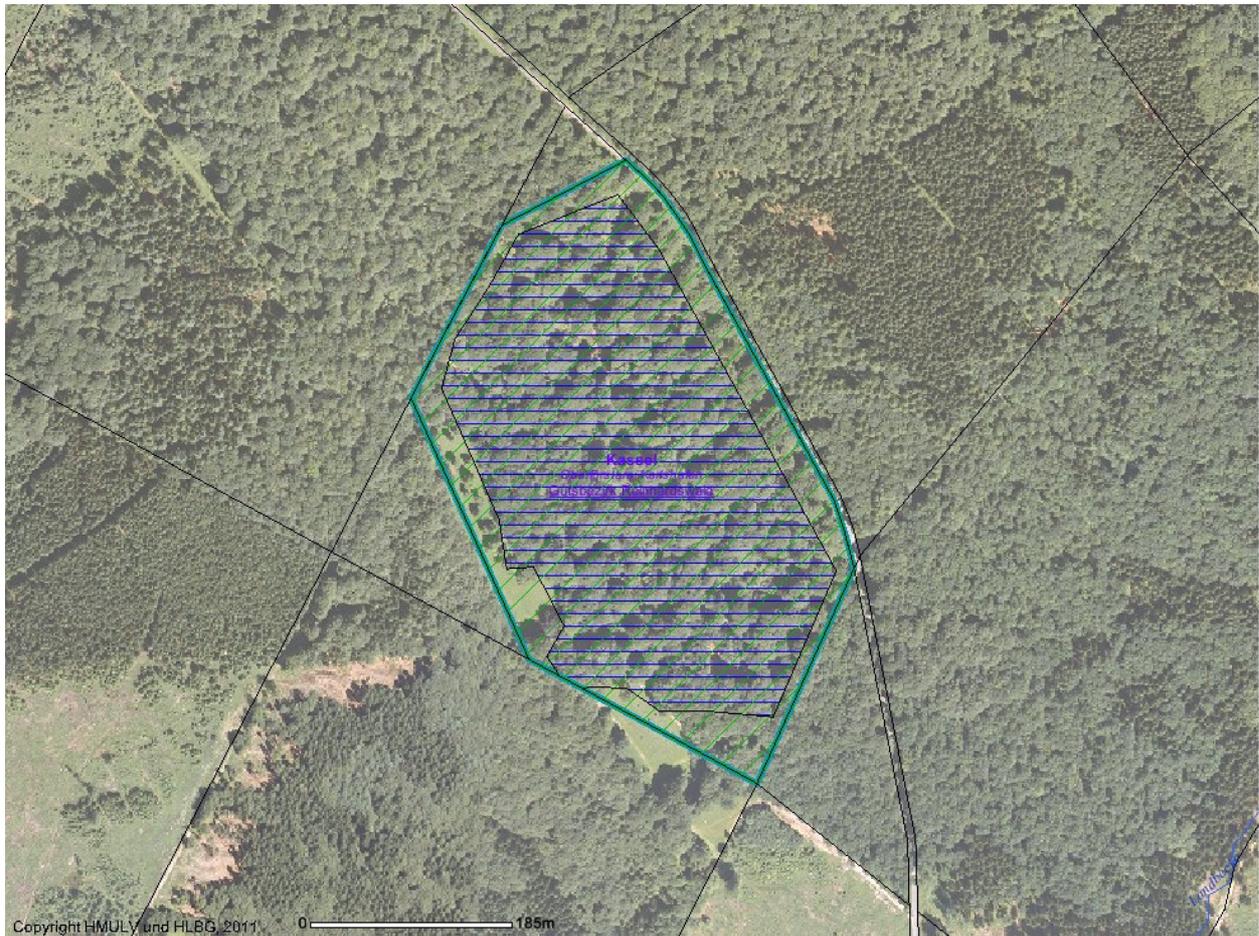
Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Karte Lebensraumtypen



-  **FFH-Gebiet**
-  **Planungsraum**
- LRT, Wertstufe**
-  Wertstufe A
-  Wertstufe B
-  Wertstufe C

Maßnahmenkarte Urwald Wichmanessen



Erhaltungsmaßnahmen:

- tw. Zurückdrängen der Buchen-Naturverjüngung
- Freistellen einzelner alter Bäume

9.2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwald Wichmanessen“ im Forstgutsbezirk Reinhardswald vom 01.11.1965

FFH 24A

Naturschutzgebiet „Urwald Wichmanessen“

Nachstehende Verordnung wird mit der Bitte um Beachtung zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Urwald Wichmanessen“ im Forstgutsbezirk Reinhardswald, Gemarkung Forstamt Karlshafen, Kreis Hofgeismar.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 321) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 1, 5, 6 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der VO vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeit nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als oberste Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Der etwa 2,5 km südöstlich vom Bahnhof Helmarshausen im Forstgutsbezirk Reinhardswald, Gemarkung Forstamt Karlshafen, Kreis Hofgeismar, liegende Urwald wird in dem § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- Das Schutzgebiet umfaßt die Unterabteilung b der Abteilung 34 im Forstamt Karlshafen und hat eine Größe von 12,7073 ha.
- Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 „rot“ eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde hinterlegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei
 - der Hess. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt,
 - der unterzeichneten höheren Naturschutzbehörde,
 - dem Landkreis Hofgeismar — der Kreisausschuß — als untere Naturschutzbehörde —,
 - dem Kreisbeauftragten für Naturschutz in Hofgeismar,
 - dem Forstamt Karlshafen.

§ 3

- Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.
- Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:
 - Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 - freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen.
 - Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 - die forstliche Nutzung auszuüben, Waldstücke kahlzuschlagen oder zu roden,
 - Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 - die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 - Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändert oder zu beschädigen.
 - Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen; z. B. auch Wochenendhäuser und Verkaufsbuden.

§ 4

Unberührt hiervon bleiben:

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- die erforderlichen Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge sowie gegen lästige oder blutsaugende Insekten,
- die zur Verhütung von Feuerschäden notwendigen Schutzmaßnahmen.

§ 5

In besonderen Fällen können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 1. Oktober 1965

Der Regierungspräsident in Kassel
— als höhere Naturschutzbehörde —
gez. Schneider

III/3c Az.: 46 b
Veröffentlicht
im Hess. Staatsanzeiger Nr. 44 vom 1. 11. 1965, Seite 1296
Hofgeismar, den 6. Januar 1966

LANDKREIS HOFGEISMAR
— Der Kreisausschuß —
als untere Naturschutzbehörde